

# **Gesellschaftsvertrag**

## **der Erneuerbare Hafenenergie Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

### **Übersicht**

§ 1	Firma der Gesellschaft, Sitz .....	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens .....	2
§ 3	Stammkapital, Geschäftsanteile .....	2
§ 4	Organe der Gesellschaft .....	4
§ 5	Geschäftsführung.....	4
§ 6	Vertretung der Gesellschaft .....	4
§ 7	Gesellschafterversammlung.....	5
§ 8	Geschäftsjahr .....	6
§ 9	Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.....	6
§ 10	Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss.....	7
§ 11	Gleichstellung .....	7
§ 12	Beziehungen zur FHH, Beteiligungen .....	8
§ 13	Bekanntmachungen.....	8
§ 14	Schlussbestimmungen.....	8

## § 1

### Firma der Gesellschaft, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Erneuerbare Hafenenergie Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Ihr Sitz ist Hamburg.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Ausschließlicher Gegenstand des Unternehmens ist dauerhaft (mindestens jedoch für die Dauer von drei Jahren ab Gründung der Gesellschaft) die Erzeugung und Produktion von Elektrizität sowie die damit einhergehende Entwicklung, der Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
- (2) Das Unternehmen hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z.B. arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand (Absatz 1) mittelbar oder unmittelbar fördern und/oder dienen. Sie kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung anderer Unternehmen bedienen, nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben oder gründen und sich an solchen Unternehmen in jeder zulässigen Form beteiligen und Kooperations- und Unternehmensverträge abschließen.

## § 3

### Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Die Gesellschafterinnen haben folgende Geschäftsanteile übernommen:

Lfd Nr	Gesellschafterin	Nennwert pro Anteil	gesamt
1-12.500	Hamburger Energiewerke GmbH	1 EUR	12.500 EUR
12.501-25.000	Hamburg Port Authority AöR	1 EUR	12.500 EUR

Das Stammkapital ist (voll) eingezahlt.

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Bestellung von Unterbeteiligungen oder Nießbrauchrechten) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der entsprechende Gesellschafterbeschluss ist einstimmig zu treffen. Die Gesellschafterinnen verpflichten sich, die Gesellschafterversammlung nicht vor Ablauf von drei Jahren ab Gründung der Gesellschaft um Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu ersuchen.

- (2) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.
- (3) Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil im Ganzen oder teilweise an einen Dritten übertragen will, hat diesen zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten.

Hierfür gilt:

- a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, den (Teil-)Geschäftsanteil zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.
- b) Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft, kann die Gesellschaft unter Beachtung der Beschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 1 die Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht zu erfolgen.
- c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind diese Bedingungen auch den Erwerbsberechtigten anzubieten.
- d) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte.

- (4) Macht kein Erwerbsberechtigter gemäß den vorstehenden Bestimmungen von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so kann der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Geschäftsanteil unter Beachtung der Beschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 1 innerhalb eines Jahres, nachdem er ihn den Mitgesellschaftern angeboten hat, zu den Bedingungen an einen Dritten veräußern, die er seinen Mitgesellschaftern nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen genannt hat.

## **§ 4**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“),
2. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Es wird jeweils ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin von jeder Gesellschafterin bestellt.

## **§ 6**

### **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

## § 7

### Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
2. die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wahl des Abschlussprüfers,
4. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
5. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
6. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 12 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
7. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.

(2) Der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen ferner:

1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsanweisung festgelegten Wertgrenze,
3. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsanweisung zu bestimmende Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
4. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevermögen überschritten wird,
5. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen

zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,

6. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
7. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O Versicherungen) für Geschäftsführungen.

- (3) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.
- (4) Die Geschäftsführung hat das Gesetz über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 in der jeweils gültigen Fassung (HPAG) sowie die jeweils im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlichten Fassung der Satzung der Hamburg Port Authority (HPA-Satzung) zu beachten. Insbesondere hat sie diejenigen Geschäfte, die gemäß HPAG oder HPA-Satzung zustimmungspflichtig wären, stets dem Aufsichtsrat der Hamburg Port Authority AöR zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafter sind in eigenen Angelegenheiten, insbesondere jeweils bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes ihnen gegenüber, stimmberechtigt, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG etwas anderes bestimmt

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember.

## **§ 9**

### **Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex**

Die Geschäftsführung erklärt jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht

oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns der Gesellschafterversammlung vor.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

## **§ 11**

### **Gleichstellung**

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

## **§ 12**

### **Beziehungen zur FHH, Beteiligungen**

- (1) Die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörden bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

## **§ 13**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.